

R STR 70/24 – Sonstige Streitigkeit aus dem Netzzugangsverhältnis – Bedingungen des Netzzutritts (Modalität wie anzuschließen ist); Sicherheitsvorkehrungen bei Arbeiten unter Spannung; Keine Zuständigkeit für sonstige Streitigkeit, wenn kein Streit vorliegt.

1. Bereits bestehender Netzzugang für Baustrom; Grundsätzliche Zuständigkeit der REK für sonstige Streitigkeiten; Recht auf Erhalt eines Kostenvoranschlages; Kostenvorschlag wurde gelegt, daher wird der darauf gerichtete Antrag abgewiesen.
2. Gegenstand eines Feststellungsantrages kann nur das Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Rechtes sein, nicht aber bloße Tatsachen; nur Feststellung ob Rechnungsbetrag geschuldet wird, ist Gegenstand der Feststellung; ÖVE/ÖNORM EN 50110; Bei Arbeiten unter Spannung aus Sicherheitsgründen zwei Mitarbeiter angemessen; berechnete Verweigerung der Netznutzung bei Nicht-Bezahlung.
3. Derzeit für die beiden Häuser bezugsseitig weder Antrag auf Netzzutritt oder Netzzugang an den Netzbetreiber vorliegend; daher keine „sonstige Streitigkeit“ gem § 22 Abs 2 Z 1 EIWOG 2010; Zurückweisung.
4. Keine Zuständigkeit der REK für Verwaltungsstrafverfahren.

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr.ⁱⁿ Dorit Primus als Vorsitzende sowie Karina Knaus, PhD, Mag.^a Michaela Krömer, Dr. Stephan Korinek und DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ilse Schindler als weitere Mitglieder über den Antrag

der Antragstellerin ***** , ***** , *****

wider die Antragsgegnerin [Netzbetreiberin], ***** , *****

in der Sitzung am 11. Dezember 2024 gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 iVm § 22 Abs. 2 Z 1

Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 145/2023, beschlossen:

I. Spruch

Die Anträge,

1. auf Feststellung der Rechtswidrigkeit, Auftrag zur Erstellung und Übermittlung eines schriftlichen Kostenvoranschlages gem. § 3 Abs 1 END-VO 2012; und
2. auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der angedrohten Abschaltung der Baustromanlage sowie auf Aufforderung zur Übermittlung der ausständigen Unterlagen und Bewertung der Richtigkeit der in Rechnung gestellten Kostenpositionen, insbesondere die der Zeitaufwendungen;

werden **abgewiesen**.

Die Anträge,

3. der Antragsgegnerin aufzutragen und festzustellen, dass der Antragstellerin ein vollständiges Netzzutrittsangebot zum Netzzutritt für beide Volleinspeiseanlagen mit jeweils 15 kWp (oder Einspeisebegrenzung auf 15 kWp) binnen 14 Tagen übermittelt werde und bei Inbetriebnahme der Bezugsanlage unter Nutzung der jeweils selben Hausanschlussleitung eine Umstellung auf Überschusseinspeisung erfolge;
4. auf Verhängung einer Verwaltungsstrafe gem. § 99 EIWOG 2010;

werden **zurückgewiesen**.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 15.7.2024, eingelangt am 17.7.2024, bringt die Antragstellerin vor, sie sei Eigentümerin der Liegenschaft EZ ***** KG *****. Die Liegenschaft befinde sich im Netzgebiet der Antragsgegnerin. Die Antragstellerin sei durch ihren Antrag auf Netzzutritt zur Herstellung eines Netzanschlusses Netzzugangsberechtigte.

Die Antragstellerin habe mit Schreiben vom 17.6.2024 zwei Anträge auf Netzzutritt samt Beilagen an die Antragsgegnerin übermittelt. Entgegen der Frist von 2 Wochen gem. § 3 Abs 1 END-VO 2012 sei ein schriftlicher Kostenvoranschlag bislang nicht übermittelt worden. Die Antragsgegnerin habe lediglich mit Email vom 1.7.2024 bekannt gegeben, es sei mit einer Bearbeitungszeit von ca. 8 bis 10 Wochen zu rechnen.

Nach dem Anschluss einer temporären Anlage (Baustromversorgung) sei am 25.4.2024 eine Rechnung übermittelt worden. Mangels Offenlegung der ausgeführten Tätigkeiten sei diese Rechnung bestritten worden. Die Antragsgegnerin sei mehrfach, jedoch erfolglos, aufgefordert worden, Unterlagen, insbesondere die Tätigkeitsnachweise zu übermitteln. Erst am 1.7.2024 sei eine generische Beschreibung der angeblich durchgeführten Tätigkeiten übermittelt worden. Arbeitsscheine oder eine Erörterung, welche die angeführten Aufwendungen erklären könnte, würden weiterhin fehlen. Die Antragsgegnerin habe mehrfach Mahnungen versendet und habe mit Email vom 1.7.2024 die Abschaltung der Anlage angekündigt, sollte die bestrittene Forderung nicht bis zum 5.7.2024 bezahlt werden. Es sei auch nicht bekannt gegeben worden, welche konkrete Vorschrift einen zweiten Monteur erfordere.

Die Antragsgegnerin äußerte sich mit Schreiben vom 27.8.2024: Die Antragsgegnerin habe bereits am 27.9.2023 das erste Angebot für die Versorgung der geplanten drei Wohnhäuser erstellt. Bis zum 30.11.2023 seien zwei weitere Angebote für zwei Wohnhäuser erstellt worden. Am 19.2.2024 sei ein Zählpunkt für eine Erzeugungsanlage mit 15 kVA Überschuss und ein Einspeisezählpunkt mit 10 kVA Überschuss angefragt worden. Beide Zählpunktnummern seien am 19.2.2024 zugestellt worden. Am 23.4.2024 habe die Schlichtungsstelle der E-Control das Schlichtungsverfahren V STR 0235/24 eingeleitet. Dieses Verfahren sei mit 3.7.2024 eingestellt worden, da die Antragstellerin den Lösungsvorschlag vom 6.6.2024 nicht akzeptiert habe.

Zu Antrag 1. führte die Antragsgegnerin aus, dass am 17.6.2024 die Antragstellerin die Einspeiseleistungen der beiden im Februar 2024 angefragten Einspeiseanlagen auf 30 kVA für Haus A und 30 kVA für Haus B mittels zweier Ausführungsanmeldungen abgeändert habe. Gleichzeitig seien die Erzeugungsanlagen von Überschuss- auf Volleinspeiser abgeändert worden. Beim „Antrag auf Netzzutritt“ (Beilagen ./1 und ./2) habe die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass die beiden PV-Anlagen bis zur Inbetriebnahme der Bezugsanlage als Volleinspeiser betrieben werden sollten.

Diese Änderungen hätten eine Neuberechnung des Ortsnetzes erforderlich gemacht. Auf Grund der hohen Anzahl an Anfragen für Einspeiseanlagen habe der Zeitraum von 14 Tagen

nicht eingehalten werden können. Der Antragstellerin sei mit Email vom 1.7.2024 mitgeteilt worden, dass die Bearbeitung bei 8 bis 10 Wochen liege – siehe § 3 Abs 2 END-VO 2012.

Die Antragstellerin werde in den nächsten Tagen zwei Netzanschlusskonzepte für die angefragten Einspeiseanlagen zugestellt bekommen. In den Netzanschlusskonzepten werde der technisch geeignete Anschlusspunkt (TGA) bekannt gegeben. Der TGA sei ident mit der Eigentumsgrenze der Anschlussanlage und es seien zwei getrennte Leitungen vom TGA zu den Einspeiseanlagen zu verlegen.

Zu Antrag 2. führte die Antragsgegnerin aus, dass die Errichtung einer Baustromversorgung die durchgeführten Tätigkeiten bereits ausreichend beschreibe. Das von der Antragstellerin beauftragte Elektroinstallationsunternehmen habe am Donnerstag, den 1.2.2024, die Fertigstellungsmeldung übermittelt. Bereits am Montag, den 5.2.2024, seien die Arbeiten durchgeführt worden. Es sei eine Standard-Fakturierung erfolgt, die Detaillierung sei branchenüblich und eine weitere Untergliederung für das Anschließen eines Baustromkastens grundsätzlich nicht vorgesehen. Beim Anschlusspunkt für die Baustromversorgung handle es sich um ein Entgegenkommen der Antragsgegnerin, da der errechnete Spannungswert ohne Baustelle bei 94,16 % gelegen sei – erlaubt seien 94,0 %. Am 25.6.2024 habe die Antragsgegnerin der Antragstellerin Screenshots der Material- und Zeitbuchungen und die FM-Meldung per Email zugestellt und am 1.7.2024 eine weitere ausführlichere Beschreibung der Tätigkeit übermittelt. Beispielsweise sei erläutert worden, dass das Anschließen an das bestehende Netz unter Spannung erfolgt sei, und dass deswegen ein zweiter Monteur für rund eine halbe Stunde erforderlich gewesen sei, weil das Anschließen eines Baustromverteilers unter Spannung keine zulässige Alleinarbeit darstelle. Dies sei die günstigste und effizienteste Methode, da eine fristgerechte Stromabschaltung für alle anderen Ortsnetzanschlüsse in der Regel wesentlich mehr Zeit in Anspruch nehme und unflexibel sei.

Werde eine Rechnung nicht bezahlt, würden die Komponenten wieder abgebaut werden, wodurch keine Verbindung zum öffentlichen Netz mehr bestehe.

Die Antragstellerin äußerte sich zum Vorbringen der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 27.9.2024 und stellte einen weiteren, im Spruch unter 3. ersichtlichen Antrag: Die Antragsgegnerin habe am 4.9.2024 je ein Netzanschlusskonzept für die beiden Anlagen übermittelt. Erst nach mehrmaliger Nachfrage sei am 13.9.2024 je ein Netzzutrittsangebot samt Netzübersicht übermittelt worden. Mit Ausnahme der Bewertung der Grenzwerte der Netzspannung sei keine angemessene Abwägung der technischen Zweckmäßigkeit (insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die

Versorgungsqualität), der wirtschaftlichen Interessen aller Netzkunden (Verteilung von Netzkosten auf alle Netzkunden), der Interessen des Netzkunden oder sonstigen konkreten Anforderungen bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes vorgenommen worden. Auch der Aufforderung des Geschäftsführers der Antragstellerin vom 15.9.2024 zur Übermittlung eines gesetzeskonformen Kostenvoranschlags sei bis dato nicht entsprochen worden.

Die Antragsgegnerin gehe offenbar regelmäßig bei Streitigkeiten über Rechnungsbeträgen dahingehend vor, dass Komponenten einfach wieder abgebaut würden und damit die Stromversorgung ohne Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen willkürlich unterbrochen werde. Die übermittelte Rechnung für die Inbetriebnahme der temporären Anlage weise einen Nettobetrag von € 269,57 auf. Für die idente Leistung verrechne ein anderer Netzbetreiber pauschal € 30,-. Der Zeitaufwand sei generell fraglich. Weiters sei nicht bekannt gegeben worden, welche konkrete Vorschrift einen zweiten Monteur erfordere. Am 19.2.2024 seien zwei PV-Überschussanlagen mit je 15 kWp angefragt worden. Erst durch das Schlichtungsverfahren sei geklärt worden, dass bei späterer Inbetriebnahme der Bezugsanlage eine Überschussanlage nicht angemeldet werden könne, weshalb eine Umstellung auf Volleinspeisung bis zur Inbetriebnahme der Bezugsanlage durchgeführt worden sei. Die nunmehr übermittelten Anschlusskonzepte und die Leistungsführung von je 300 m durch ein Siedlungsgebiet würden den ökonomischen Überlegungen im Bezug auf den Betrieb zweier 30 kWp Dachanlagen widersprechen. Deshalb sei der Antragsgegnerin mitgeteilt worden, diese beiden Anlagen mit einer dauerhaften Einspeisebegrenzung von 15 kWp zu betreiben, bis die Antragsgegnerin den erforderlichen Netzausbau zur Erhöhung der Einspeiseleistung durchgeführt habe.

2. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung

Die Antragstellerin ist (außerbücherliche) Eigentümerin der Liegenschaft EZ ***** KG ***** und hat auf dieser Liegenschaft zwei Häuser (Haus A und Haus B) errichtet. Beide Häuser sind mit Photovoltaikanlagen versehen. Die Photovoltaikanlagen sind jeweils an die Hausinstallation angeschlossen. Im ursprünglichen Konzept war vorgesehen, dass diese Photovoltaikanlagen den Verbrauch der beiden Häuser decken sollen und jeglicher Überschuss ins öffentliche Netz eingespeist werden soll.

Mit den beiden Anträgen auf Netzzutritt vom 17.6.2024 für Haus A (Beilage ./A) und Haus B (Beilage ./B) teilte die Antragstellerin mit, dass zwei Einfamilienhäuser mit je einer PV-Anlage errichtet werden, jedoch bis zur Inbetriebnahme der Bezugsanlagen diese beiden PV-Anlagen als Volleinspeiser betrieben werden. Als andere Art der Nutzung wurde in beiden Anträgen

jeweils nur eine PV-Erzeugungsanlage der Einspeiseart „*Volleinspeiser*“ angegeben. Die Engpassleistung wurde mit je 30 kVA angegeben. Mit gleichem Tag übermittelte die Antragstellerin zwei Ausführungsanmeldungen (Beilage ./C), die als „*Korrektur der Ausführungsanmeldung und Daten auf Antrag zu Netzzutritt vom 19.2.2024*“ bezeichnet waren. In diesen Ausführungsanmeldungen wurde angegeben, dass sich die zu errichtende PV-Anlage am Dach des jeweiligen Baukörpers befinde und die Einspeisung mit 1.8.2024 beginnen solle. Der Normzählerverteiler (maximal drei Zählerplätze) werde sich im Raum „*Diele*“ im Erdgeschoss des Hauses befinden. Auch in der Ausführungsanmeldungen wurde „*Photovoltaik-Anlage-Volleinspeisung*“ angegeben.

Am Donnerstag, den 1.2.2024 gab die von der Antragstellerin beauftragte Elektroinstallationsfirma ***** eine Fertigstellungsmeldung für einen Baustromanschluss ab. Am darauffolgenden Montag, den 5.2.2024 wurde das Bauprovisorium durch Anklemmen im Niederspannungsverteiler ***** in Betrieb genommen. Der Niederspannungsverteiler Nr. 6076 befindet sich nicht an der Straße, die das Grundstück der Antragstellerin aufschließt (*****), sondern eine Straße weiter nordwestlich davon (*****) und dient der Stromversorgung von Häusern, die in dieser Straße an das öffentliche Netz angeschlossen sind. Von diesem Kasten wurde ein Provisorium bis zum Baustromverteiler verlegt und das Provisorium wurde unter Spannung an den Niederspannungsverteiler angeschlossen.

Aus Sicherheitsgründen war ungefähr für eine dreiviertel Stunde ein zweiter Mitarbeiter der Antragsgegnerin anwesend. Das Hauptrisiko bei Arbeiten unter Spannung besteht darin, dass der Arbeitende selbst in den Stromkreis kommt und dadurch verletzt wird. Um diesem Risiko vorzubeugen und es zu beherrschen, ist es bei Netzarbeiten unter Spannung generell bei Netzbetreibern üblich, einen zweiten Monteur an der Arbeitsstelle einzusetzen, um dem Risiko eines Unfalles des ersten Arbeitenden vorzubeugen und im Ernstfall entsprechende Erstmaßnahmen (Bergung aus dem Gefahrenbereich, Abschaltung, Erste Hilfe, usw.) setzen zu können. Vielfach (zB bei den Energienetzen Steiermark) bestehen interne Arbeitsanweisungen für Netzmitarbeiter, den Anschluss von Bauprovisorien nicht in Alleinarbeit auszuführen. Die Antragsgegnerin übermittelte der Antragstellerin mit Email vom 25.6.2024 entsprechende Nachweise (Email mit angeschlossener Fertigstellungsmeldung vom 1.2.2024, Screenshots Materialbuchung und Arbeitszeitbuchung vom 5.2.2024, Beilage ./4).

Das Bauprovisorium ist zwar leistungsmäßig ausreichend, um eine Baustelle zu betreiben, weder das Bauprovisorium selbst noch der für das Bauprovisorium gewählte Anschlusspunkt

(****) sind in der Lage, zwei vollelektrifizierte Wohnhäuser samt Photovoltaikanlagen zu versorgen bzw. die erzeugte Energie abzutransportieren. Gemäß den beiden Ausführungsmeldungen für je 30 kVA für Haus A und für Haus B, in Summe sohin 60 kVA als Volleinspeiser ohne Berücksichtigung einer Grundlast, war es notwendig, den technisch geeigneten Anschlusspunkt (TGA) im vorhandenen Verteilernetz zu ermitteln. Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 1.7.2024 mit, dass der Zeitraum von 14 Tagen nicht eingehalten werden könne und die Bearbeitungszeit derzeit bei 10 Wochen liege.

Mit Schreiben vom 4.9.2024 übermittelte die Antragsgegnerin der Antragstellerin ein Netzanschlusskonzept für die Errichtung einer Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von 30 kVA als Volleinspeiser (Beilage ./F) und ein gleichlautendes Netzanschlusskonzept für die zweite Photovoltaikanlage. Das Netzanschlusskonzept für die Errichtung einer Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von 30 kVA sieht als technisch geeigneten Anschlusspunkt im vorhandenen Verteilernetz den Niederspannungsverteiler **** vor. Als Hausanschlusssicherung im bestehenden Niederspannungsverteiler (****) ist eine 80 A Hausanschlusssicherung vorgesehen. Gemäß dem Angebot ist als Hausanschlussleitung ein Erdkabel mit einem Querschnitt von $4 \times 240 \text{ mm}^2$ vorgesehen.

Der Geschäftsführer der Antragstellerin fragte mit Email vom 10.9.2024 (Beilage ./G) nach, wo sich der Niederspannungsverteiler **** befinde und welche konkreten Berechnungen einen Leiterquerschnitt von 240 mm^3 erforderlich machen würden, da bei einer Anlage von 15 kVA Engpassleistung ein Querschnitt von 50 mm^2 ausreichend wäre.

Ein Mitarbeiter der Antragsgegnerin übermittelte mit Email vom 13.9.2024 (Beilage ./H) einen Plan, in dem der technisch geeignete Anschlusspunkt und die vorgeschlagene Trassenführung für die doppelt ausgeführte Privatleitung (für Haus A und Haus B) eingezeichnet war. Weiters teilte die Netzbetreiberin mit, dass bei einem Querschnitt der Hausanschlussleitung von 240 mm^2 der relative Spannungshub bei Haus A 102,67 % und bei Haus B 102,75 % betragen würde, was noch im zulässigen Bereich wäre. Hingegen wäre bei einem Querschnitt von 150 mm^2 der Wert bereits 103,020 % bzw. 103,170 %, und würde daher über dem zulässigen Wert (103 %) liegen.

Weiters legte die Antragsgegnerin am 13.9.2024 (Beilage ./I) ein „Angebot“ für die Herstellung des Netzanschlusses, in dem alle Kosten und Netzentgelte beziffert sind (Kostenvoranschlag). Als Eigentumsgrenze sind auf Seite 2 des Angebots die netzseitigen Anschlussklemmen der Hausanschlusssicherung definiert. Das Angebot enthält als erste Position die „Err. d. AL Haus“ (gemeint ist die Errichtung der Anschlussleitung Haus): Diese Position umfasst die Errichtung

einer Privatleitung, da die Leitung gemäß dem Anschlusskonzept (Beilage ./F) und gemäß der Regelung der Eigentumsgrenze nach der Eigentumsgrenze liegt. Grundsätzlich kann jedes Elektroinstallationsunternehmen eine derartige Leitungserrichtung anbieten, da es sich um eine Privatleitung handelt und diese Leistung nicht dem Netzbetreiber vorbehalten ist. Die weiteren Positionen umfassen das Netzbereitstellungsentgelt für den Eigenbedarf der Erzeugungsanlage (4 kW) und das pauschalierte Netzzutrittsentgelt gem. § 54 Abs 4 EIWOG 2010.

Der Sachverhalt gründet sich auf das wechselseitige Vorbringen der Streitparteien, soweit es unbestritten blieb, und die vorgelegten und im Sachverhalt zitierten Urkunden. Weiters wurde hinsichtlich der Vorgeschichte und der genauen Lage des Grundstücks, des vorhandenen Verteilernetzes und der Kabelverteilerschränke Einsicht in den Akt der Schlichtungsstelle V STR 0235/24 genommen.

Festgestellte Tatsachen technischen Inhaltes, insbesondere die übliche Vorgangsweise beim Baustromanschluss und sicherheitstechnische Erwägungen, sind amtsbekannt, da die Regulierungskommission als fachkundige Spezialbehörde (§ 10 E-ControlG) eingerichtet ist.

3. Rechtliche Beurteilung

Zu Spruchpunkt 1:

Streitgegenständlich ist hier nicht die Frage, ob anzuschließen ist, sondern die Modalität, wie anzuschließen ist. Sohin liegt eine übrige Streitigkeit über die aus diesem Verhältnis (bezogen auf den bestehenden Netzzugang) entspringenden Verpflichtungen gem. § 22 Abs 2 Z 1 EIWOG 2010 vor, weshalb eine grundsätzliche Zuständigkeit der Regulierungskommission besteht (vgl Regulierungskommission 11.1.2024, R STR 52/23). Das Recht auf Erhalt eines Kostenvorschlages besteht auch dann, wenn es noch keinen Netzanschluss gibt – dies ergibt sich aus dem vorvertraglichen Rechtsverhältnis: Vom Tatbestand des § 22 Abs 2 Z 1 EIWOG 2010 werden auch Streitigkeiten erfasst, die bereits im vorvertraglichen Zeitraum entstanden sind. Diese Rechtsvorschrift spricht vom Streit eines Netzbetreibers mit einem „Netzzugangsberechtigten“, also einer Person, die gemäß der Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Z 54 EIWOG „Netzzugang begehrt“, dh. also noch nicht notwendigerweise bereits darüber verfügt. Überdies erfasst § 22 Abs. 2 Z 1 EIWOG 2010 „die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen“. Da es zur Verpflichtung der Netzbetreiberin gemäß ihrer Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz gehört, gemäß Punkt IV.4 einen Kostenvoranschlag für den Netzzutritt zu legen, und es keinerlei Hinweis darauf gibt, dass die Streitigkeiten gemäß § 22 Abs 2 Z 1 EIWOG 2010 nur auf „vertragliche Streitigkeiten“ beschränkt und vorvertragliche Streitigkeiten nicht erfasst sein sollen, ist aus Sicht der

Behörde der Wortlaut dieser Bestimmung erfüllt (vgl Regulierungskommission 14.2.2018, R NZV G 01/17, sowie OGH 10.10.2019, 6 Ob 123/19).

Die Antragsgegnerin hat während des laufenden Verfahrens für beide Kundenanlagen sowohl ein Anschlusskonzept (Beilage ./F) als auch einen Kostenvoranschlag (Beilage ./I) übermittelt. Der Kostenvoranschlag (Beilage ./I) enthält sowohl Leistungen des Netzbetreibers (pauschaliertes Netzzutrittsentgelt gem. § 54 und Netzbereitstellungsentgelt gem. § 55 EIWOG 2010), darüber hinaus wird auch die Errichtung der Privatanlage (Hausanschlusskabel) angeboten.

Damit ist dem Antrag auf Übermittlung eines schriftlichen Kostenvoranschlages entsprochen. Soweit die „Feststellung der Rechtswidrigkeit“ beantragt wird, bezieht sich der Antrag erkennbar ebenfalls nur auf die Erstellung und Übermittlung eines schriftlichen Kostenvoranschlages.

Zu Spruchpunkt 2:

Zwischen den Verfahrensparteien besteht hier bereits ein Netzzugangsverhältnis, da für beide Häuser gemeinsam ein Baustromanschluss besteht und die Antragstellerin über diesen Baustromanschluss das öffentliche Netz in Anspruch nimmt (Netznutzung).

Der Antragsteller begehrt die Feststellung der Übermittlung von Unterlagen und die Bewertung der Richtigkeit der in Rechnung gestellten Kostenpositionen sowie die Feststellung der Rechtswidrigkeit der angedrohten Abschaltung der Baustromanlage. Es liegt eine Streitigkeit nach § 22 Abs 1 Z 2 EIWOG 2010 vor.

Gegenstand eines Feststellungsantrags kann nur das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts oder eines Rechtsverhältnisses sein, nicht aber eine bloße Tatsache (RIS-Justiz RS0113327; vgl zum zulässigen Gegenstand eines Feststellungsantrages etwa auch VwGH 21.12.2001, 98/02/0311; VwGH 20.9.1993, 92/10/0457), daher auch nicht die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Rechnung. Ebenso wenig ist die Überprüfung einer gelegten Rechnung für sich genommen einer spruchmäßigen Feststellung zugänglich. Der Antrag der unvertretenen Antragstellerin kann daher nur dahingehend verstanden werden, dass festgestellt werden soll, dass ihre Zahlungspflicht im Umfang des Rechnungsbetrages von EUR 269,57 nicht besteht. Dazu ist folgendes auszuführen:

Auch für Baustromanlagen gilt genauso wie für jede andere Anlage auch, dass der Netzkunde gem. Punkt IV.3. dem Netzbetreiber die angemessenen Aufwendungen bezahlen muss, die

mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses ans Netz unmittelbar verbunden sind. Dieses Netzzutrittsentgelt bemisst sich nach den angemessenen, tatsächlich getätigten Aufwendungen des Netzbetreibers. Bei Netzanschlüssen kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten für gleichgelagerte Neuanschlüsse vorgenommen werden (§ 54 Abs. 2 EIWOG 2010). Ob andere Netzbetreiber, wie von der Antragstellerin vorgebracht, für die Erstellung eines Baustromanschlusses eine Pauschale von nur EUR 30,-verlangen, kann daher dahingestellt bleiben, weil die Pauschalierung nicht zwingend ist.

Vor allem aus Zeitgründen und um Unannehmlichkeiten für die anderen Kunden zu vermeiden, wird vielfach bei Baustromanschlüssen auf die Spannungsfreischaltung verzichtet und die Arbeit unter Spannung durchgeführt. Dabei ist die ÖVE/ÖNORM EN 50110 einzuhalten.

Gemäß dieser ÖNORM ist eine Aufsichtsführung nicht zwingend erforderlich, jedoch müssen Alleinarbeitende in der Lage sein, alle auftretenden Risiken zu berücksichtigen und zu beherrschen. Eben dies ist bei Alleinarbeit unter Spannung nicht möglich, da das Hauptrisiko bei Arbeiten unter Spannung darin besteht, dass der Arbeitende selbst in den Stromkreis kommt und dadurch verletzt wird. Um dieses Risiko zu beherrschen, ist es bei Netzarbeiten unter Spannung bei Netzbetreibern generell üblich, einen zweiten Monteur an der Arbeitsstelle einzusetzen, um dem Risiko eines Unfalles des ersten Arbeitenden vorzubeugen und im Ernstfall entsprechende Erstmaßnahmen (Bergung des Verletzten aus dem Gefahrenbereich, Abschaltung, Erste Hilfe, usw.) setzen zu können. Aus Sicherheitsgründen ist es daher angemessen, wenn ein zweiter Monteur (Mike Fuchs) für eine dreiviertel Stunde ebenfalls anwesend war, um das eigentliche Anklemmen und die Inbetriebnahme zu überwachen.

Die Antragsgegnerin hat mit Email vom 25.6.2024 dem Netzkunden Screenshots der Material- und Zeitbuchungen übermittelt, und am 1.7.2024 eine weitere ausführlichere Beschreibung geschickt. Eine Verrechnung von knapp zwei Stunden für die Vorbereitung des Niederspannungsverteilers („*drei Mal Unterteile + 50 A Sicherungen mitnehmen + Türl mit einem Loch*“) und für das Anschließen des Bauprovisoriums unter Spannung (Verbindung der Kabelendverschlüsse der Privatleitung mit den abgehenden Klemmen der NH-Trenner) erscheint angemessen.

Der verrechnete Betrag für Arbeitszeit und Kleinteile ist daher angemessen, sodass der Feststellungsantrag erfolglos bleiben musste.

Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin auch sämtliche Arbeitsnachweise und Materialnachweise übermittelt. Es war daher auch der Antrag auf Übermittlung von Unterlagen

abzuweisen, ohne dass auf die Frage, ob gegenüber der Netzbetreiberin ein Anspruch auf Übermittlung von Belegen zur gelegten Rechnung besteht, eingegangen werden musste.

Zur Frage, ob eine Abschaltung bei Nichtbezahlung der Rechnung zulässig ist: In den von der E-Control genehmigten Allgemeinen Bedingungen ist eine Verpflichtung des Netzkunden zur Zahlung der Netzentgelte (dazu gehört auch das Netzzutrittsentgelt) enthalten – siehe Punkt IV.3. der Allgemeinen Bedingungen. Der Netzbetreiber kann gemäß Punkt IV.6. eine Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutrittsentgeltes verlangen. Punkt IV.6. zweiter Satz stellt klar, dass erst mit vollständiger Bezahlung des Netzbereitstellungs- und -zutrittsentgeltes der Netzkunde das Netznutzungsrecht im vereinbarten Ausmaß erwirbt. Wenn daher der Kunde die Rechnung für den Anschluss der Baustromanlage nicht bezahlt hat, hat er auch kein Recht, das Netz zu nutzen. Der Netzbetreiber ist daher berechtigt, die Netznutzung zu verweigern. Eine Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen berechtigt gemäß Punkt XXVI.3. nach Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens zur physischen Trennung der Netzverbindung (Abschaltung).

Zum Antrag auf Verhängung einer Verwaltungsstrafe wird auf die Ausführungen zu Spruchpunkt 1. verwiesen.

Zu Spruchpunkt 3:

Dieser Antrag wurde inhaltlich in Ergänzung zum in Spruchpunkt 1. angeführten Antrag nachgetragen. Maßgeblich ist, was der Anschlusswerber gegenüber dem Netzbetreiber beantragt, insbesondere welche Art des Anschlusses (Volleinspeiser oder Überschuss-einspeiser) und welche Leistung beantragt wurde. Verfahrensgegenständlich sind die beiden Anträge des Antragstellers auf Netzzutritt vom 17.6.2024 (Beilagen ./A und ./B). In diesen Anträgen wurde der Netzzutritt für zwei Erzeugungsanlagen (Volleinspeiser) mit je 30 kVA beantragt.

Die Antragstellerin hat erst im Verfahren ihren Antrag auf Anschluss dahingehend erweitert, dass nicht der Anschluss der beiden Häuser als Bezugsanlage verlangt wird, sondern lediglich die Volleinspeisung der beiden PV-Anlagen. Es besteht daher derzeit kein Antrag der Antragstellerin, gerichtet an die Antragsgegnerin, für einen bezugsseitigen Anschluss der beiden Häuser, weder auf Netzzutritt noch auf Netznutzung. Mangels eines solchen Antrags und mangels einer ablehnenden Reaktion der Antragsgegnerin betreffend einen Netzzugang zu diesen geänderten Bedingungen besteht keine Streitigkeit im Sinne des § 22 Abs 2 Z 1 EIWOG 2010; der Antrag war daher zurückzuweisen. Ein Antrag, dass bei Inbetriebnahme der

Bezugsanlage unter Nutzung der jeweils selben Hausanschlussleitung eine Umstellung auf Überschusseinspeisung (also auch Bezug) erfolge, geht daher ins Leere, da eben ein solcher Netzzutrittsantrag auf bezugsseitigen Anschluss der beiden Häuser nicht gestellt wurde.

Die Regulierungskommission der E-Control ist zur Führung von Verwaltungsstrafverfahren nicht zuständig. Das EIWOG 2010 enthält zwar in den §§ 99 ff Verwaltungsstrafbestimmungen, weder im EIWOG 2010 noch im E-ControlG sind jedoch Normen enthalten, welche eine Zuständigkeit der Regulierungskommission begründen. Enthalten die Verwaltungsvorschriften keine Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit, so sind gemäß § 16 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Tatbegehungsort (§ 27 Abs 1 VStG).

Gem. § 6 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Langen bei der Behörde Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie die Eingabe an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen. Die Regulierungskommission macht von der zweiten Möglichkeit Gebrauch und verweist den Antragsteller an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Weiz). Es ist Sache des Antragstellers, dort die entsprechenden Anträge zu stellen. Eine Aktenweiterleitung oder Weiterleitung der Eingabe findet aus diesem Grund nicht statt. Der auf die Verhängung einer Verwaltungsstrafe gerichtete Antrag war daher **zurückzuweisen**.

III. Rechtsmittelbelehrung

Hinsichtlich der Anträge 1. und 2. (abweisende Entscheidung):

Gegen diese Entscheidung steht ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte (Art. 94 Abs. 2 B-VG) offen: Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs. 4 E-ControlG) (vgl. VfSlg 16.648/2002).

Hinsichtlich der Anträge 3. und 4. (zurückweisende Entscheidung):

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die

Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 VwG-Eingabengebührverordnung (VwG-EGebV), BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 19.12.2024

Vorsitzende der Regulierungskommission

elektronisch gefertigt